

Witwen-und Witwerrenten

Merkblatt zur Beantragung von Witwen- und Witwerrenten

Der Tod des Ehepartners ist für die hinterbliebene Person ein trauriges, einschneidendes Ereignis. Vieles gibt es dann zu regeln und zu bedenken. Die gesetzliche Rentenversicherung ist für die Zahlung von Witwen- und Witwerrenten zuständig, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Um Ihnen die Beantragung der Hinterbliebenenrente ein wenig zu erleichtern, soll Ihnen dieses Merkblatt Aufschluss darüber geben, welche Unterlagen Sie zur Antragsaufnahme mitbringen müssen.

Lebenspartner/Lebenspartnerinnen einer vor dem 01.01.2017 eingetragenen Lebenspartnerschaft haben ebenfalls Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen – übertragen auf ihre Lebenspartnerschaft- erfüllen. Alle Angaben in diesem Merkblatt treffen daher auch auf eingetragene Lebenspartnerschaften zu.

Benötigt werden folgende Unterlagen bzw. Angaben von der verstorbenen Person:

- Sterbeurkunde im Original
- Rentenbescheide bzw. letzte Rentenanpassung (gesetzl. Rente, Zusatz-oder Betriebsrente, Rente der landwirtschaftl. Alterskasse, Pension, Rente von der gesetzl. Unfallversicherung etc.)
- Falls noch keine Rente bezogen wurde, Nachweise welche Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts bezogen wurden (Gehaltsabrechnung, Arbeitslosengeld, SGB II –oder SGB XII Leistungen)
 - Wurde eine Ausbildung gemacht und ist diese bereits im Versicherungsverlauf berücksichtigt worden? (Falls dies nicht der Fall ist, wird hierüber ein Nachweis benötigt) Diese Angaben sind auch in dem Fall zu machen, wenn schon eine Rente bezogen wurde.
 - Angaben zur Krankenversicherung. Bestand keine Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR), werden Angaben über die Mitgliedschaft in der Krankenkasse seit dem 01.01.1996 benötigt sowie Geburtsurkunden aller Kinder der verstorbenen Person

Benötigt werden folgende Unterlagen bzw. Angaben von der hinterbliebenen Person:

- Eheurkunde bzw. Lebenspartnerschaftsurkunde
- Geburtsurkunde eines Kindes, wenn die hinterbliebene Person nach 1939 geboren ist (Das heutige Alter des Kindes ist unerheblich)
- Falls noch keine Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) besteht , dann bitte Geburtsurkunden aller Kinder vorlegen (ggf. auch die der Stiefkinder, wenn diese im eigenen Haushalt -minderjährig- gelebt haben. Dann ist hierfür auch eine Haushaltsbescheinigung erforderlich)

- Krankenversichertenkarte; bei privater Krankenversicherung auch Angaben zur letzten gesetzlichen Krankenkasse. Besteht keine Mitgliedschaft in der KVdR werden Angaben zur Krankenversicherung seit dem 01.01.1996 benötigt sowie Datum der ersten Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.
- Rentenbescheide bzw. letzte Rentenanpassung (gesetzl. Rente, Betriebs-und Zusatzrenten, Rente der landwirtschaftl. Alterskasse, Rente der gesetzlichen Unfallversicherung etc.)
- Bescheide/Nachweise über alle weiteren Einkünfte (z.B. Gehaltsnachweis, ALG I, ALG II, Grundsicherung, Erwerbssatzeinkommen wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld etc.)
- Steht die hinterbliebene Person noch im Arbeitsleben werden Angaben hierüber benötigt: Name und Anschrift Arbeit-geber/Arbeitgeberin, seit wann dort beschäftigt und in welcher Funktion. Die Angaben werden benötigt über den Zeitraum des laufenden Jahres und des Vorjahres. Ebenso benötigt wird dann auch Ihre persönliche Rentenversicherungsnummer und Rententräger!
 - persönliche Steueridentifikationsnummer
 - Bankverbindung (IBAN und BIC)
 - Datum der Vorschusszahlung
 - Angaben zum Wohnort am 18.05.1990
 - gültiger Personalausweis/ Reisepass
- Sollte eine Person oder beide Personen aus dem Ausland zugezogen sein, wird der Tag des jeweiligen Zuzugs benötigt ebenso die Angabe von welchem Ort im Ausland der Zuzug nach Deutschland erfolgte (Beispiel: Zuzug am 03.01.1990 von Minsk/ Weißrussland nach Rendsburg/ Schleswig-Holstein
- Bei Ehen nach dem „neuen Recht“(d.h. die Eheschließung war nach dem 31.12.2001 oder die Eheschließung war vor dem 01.01.2002 und einer der beiden Ehepartner ist nicht vor dem 02.01.1962 geboren) gilt eine erweiterte Anrechnung des Einkommens. Dies bedeutet, dass bei zur Beantragung der Hinterbliebenenrente auch Angaben zu weiteren Einkünften gemacht werden müssen (z.B. Renten aus privaten Lebens- und Rentenversicherungen; Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung; Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften). Entsprechende Angaben sind daher in diesem Fall bei der Antragsstellung anzugeben und Unterlagen ggf. an den Rententräger nachzureichen.
- Wenn Ihr Ehepartner/ Ihre Ehepartnerin oder Lebenspartner/ Lebenspartnerin noch keine Rente bezogen hat, sprechen Sie uns bitte an, welche individuellen Unterlagen ggf. zur Klärung des Rentenkontos noch benötigt werden.

Sollten Sie noch Fragen haben, beantworte ich Sie Ihnen gern.

Für die Beantragung Ihrer Hinterbliebenenrente vereinbaren Sie bitte unbedingt – auch um Wartezeiten zu vermeiden- telefonisch unter 04331 202142 oder 04331 202422 einen Termin.

Ihr Versicherungsamt des Kreises Rendsburg –Eckernförde

Ansprechpartnerin: Frau Riewerts oder Frau Prinz

Anträge auf Witwen- und Witwerrenten nehmen natürlich auch die Auskunft- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung entgegen. Die Auskunft- und Beratungsstelle in Rendsburg erreichen Sie unter der Tel.-Nr. 04331 126900.